

## Hinweise zum Verfahrensablauf von Baumaßnahmen bis 5.000 €

### Grundlagen

Die Kirchengemeinden sind als Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude baufachlich so zu unterhalten und zu pflegen, dass der Wert der Gebäude bewahrt und gesichert wird (vgl. Artikel 13 Absatz 4 der Grundordnung) und die Gebäude ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden können. Dafür erhalten die Kirchengemeinden und Kirchenkreise seit der Einführung des Gebäudemanagements regelmäßige **Finanzzuweisungen für die Bauunterhaltung** ihrer zuweisungsberechtigten Gebäude gemäß §§ 13, 29, 30 Finanz-zuweisungsgesetz.

Wie kommt eine Baumaßnahme zustande?

z.B.:

- Baumaßnahmen können sich aus den Feststellungen im jährlich erneuerten **Baubehungsprotokoll** ergeben → Kirchenvorstand muss tätig werden
- Kirchenvorstand stellt Mängel am Gebäude fest oder wurde von Dritten auf Mängel aufmerksam gemacht
- Gebäudemanager stellt Mängel bei seinen Baubereisungen fest

Baumaßnahmen bis 5.000 € sind außer bei denkmalrelevanten Maßnahmen genehmigungsfrei. Es besteht die Möglichkeit, die baufachliche Beratung des Gebäudemanagers in Anspruch zu nehmen.

### Der Verfahrensablauf für Baumaßnahmen bis 5.000 € gestaltet sich wie folgt:

1. Ansprechpartner für die fachliche Beratung ist der Gebäudemanager. Die Hinzuziehung von freien Architekten oder Fachfirmen erfolgt erst nach Rücksprache mit dem Gebäudemanager.
2. Der Gebäudemanager **empfiehlt** im Beratungsgespräch die **wesentlichen Materialien und Arbeitsweisen** für die Maßnahmen.
3. Die Gebäudemanager können darüber hinaus die Kirchengemeinden bei der **Einholung von Angeboten fachlich unterstützen**.
4. Der Gebäudemanager unterstützt die Kirchengemeinden im Falle von Gewährleistungsfällen.
5. Kleine **Instandsetzungen an Baudenkmalen** (z. B. Kirche oder Pfarrhaus) **müssen mit dem Gebäudemanager abgestimmt werden**.